

**Art. 60**

- (1) Es wird eine Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten errichtet.
- (2) Die Berufsvertretung nach Abs. 1 ist die Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Kammer).
- (3) <sup>1</sup>Die Kammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. <sup>2</sup>Sie führt ein Dienstsiegel.